



1. Juli 2024

Studienordnung des Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaften (Dr. scient. med.) der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)

| | |
|---|----|
| I. Allgemeine Bestimmungen..... | 3 |
| § 1 Gegenstand..... | 3 |
| § 2 Ziel des Doktoratsstudiums..... | 3 |
| § 3 Auffangkompetenz | 3 |
| § 4 Organe | 3 |
| II. Studium..... | 4 |
| A. Zulassung zum Doktoratsstudium und Durchführung der Studiengänge | 4 |
| § 5 Zulassung..... | 4 |
| § 6 Zulassungsvoraussetzungen | 4 |
| § 7 Anmeldeunterlagen | 4 |
| § 8 Auswahlkommission..... | 4 |
| § 9 Auswahlverfahren..... | 5 |
| § 10 Auswahlgespräch..... | 5 |
| § 11 Entscheid über die Zulassung..... | 5 |
| § 12 Verbindlichkeit der Anmeldung | 5 |
| § 13 Immatrikulationspflicht..... | 6 |
| § 14 Gebühren | 6 |
| B. Ausgestaltung des Doktoratsstudiums | 6 |
| § 15 Durchführung der Studiengänge..... | 6 |
| § 16 Studiendauer und -umfang..... | 6 |
| § 17 Lehrveranstaltungen | 6 |
| § 18 Pflichtfächer..... | 6 |
| § 19 Wahlpflichtfächer..... | 6 |
| § 20 Doktorierendenkolloquien | 7 |
| § 21 Übersicht der Module | 7 |
| § 22 Besuch und Anrechnung anderer Module und Lehrveranstaltungen | 8 |
| C. Anwesenheitspflicht und Leistungsnachweise | 8 |
| § 23 Anwesenheitspflicht | 8 |
| § 24 Form der Leistungsnachweise | 9 |
| § 25 Benotung der Leistungsnachweise | 9 |
| § 26 Mitteilung und Anfechtung der Ergebnisse | 9 |
| § 27 Bescheinigung über den Besuch der Lehrveranstaltungen | 10 |
| D. Archivierung..... | 10 |
| § 28 Leistungsnachweise | 10 |
| § 29 Gutachten und Protokolle der Doktoratsprüfungen..... | 10 |

| | |
|---|----|
| III. Promotion | 11 |
| A. Allgemeine Bestimmungen..... | 11 |
| § 30 Thema der Promotion | 11 |
| § 31 Betreuungsvereinbarung..... | 11 |
| § 32 Zulassungsvoraussetzungen | 11 |
| § 33 Grundlagen der Promotion..... | 11 |
| § 34 Verliehener Grad..... | 11 |
| B. Einleitung des Promotionsverfahrens..... | 11 |
| § 35 Anmeldung | 11 |
| § 36 Erklärungen der Doktorierenden..... | 12 |
| § 37 Verbindlichkeit der Anmeldung | 12 |
| § 38 Frist | 12 |
| C. Anforderungen an die Dissertation..... | 12 |
| § 39 Wissenschaftliche Arbeit | 12 |
| § 40 Art der Dissertation | 12 |
| § 41 Sprache | 13 |
| § 42 Formvorschriften | 13 |
| D. Betreuung und Begutachtung der Dissertation | 13 |
| § 43 Aufgabe der Betreuer und Betreuerinnen | 13 |
| § 44 Anforderungen an die Betreuer und Betreuerinnen..... | 13 |
| § 45 Begutachtung..... | 13 |
| § 46 Anträge der Gutachter bzw. Gutachterinnen | 14 |
| § 47 Entscheid über die Annahme, Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation..... | 14 |
| E. Doktoratsprüfung | 14 |
| § 48 Termin | 14 |
| § 49 Inhalt und Ablauf der Doktoratsprüfung | 15 |
| § 50 Bestehen der Prüfung | 15 |
| § 51 Noten..... | 15 |
| F. Pflichtexemplare und Publikation der Dissertation | 16 |
| § 52 Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation | 16 |
| § 53 Pflichtexemplare..... | 16 |
| § 54 Vorgaben für die Publikation | 16 |
| § 55 Veränderungen am Text für die Publikation..... | 16 |
| § 56 Publikation als gedrucktes Buch | 16 |
| § 57 Register | 16 |
| G. Promotionsurkunde und Promotionsfeier..... | 17 |
| § 58 Promotionsurkunde | 17 |
| IV. Entzug des Titels und Rechtsschutz..... | 18 |
| § 59 Entzug des Titels..... | 18 |
| § 60 Rechtsschutz..... | 18 |
| V. Schlussbestimmungen | 18 |
| § 61 Inkrafttreten | 18 |
| ANHANG 1 | 19 |
| Überblick der modulzugehörigen Lehrveranstaltungen und der empfohlenen Semestereinteilung | |
| 19 | |
| ANHANG 2 | 22 |
| MODULBESCHREIBUNG | 22 |

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Diese Studienordnung regelt das Doktoratsstudium «Medizinische Wissenschaften» (Dr. scient. med.) an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL).

§ 2 Ziel des Doktoratsstudiums

Abs. 1 Das Doktoratsstudium «Medizinische Wissenschaften» (Dr. scient. med.) fördert ein systematisches Verstehen von Methoden und Kompetenzen eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens in klinischer Forschung, Grundlagenforschung und Versorgungs- bzw. Systemforschung. Es vermittelt die Beherrschung der in diesen Bereichen benötigten Fertigkeiten und Methoden. Das Studium unterstützt die Studierenden dabei, im Rahmen von eigenständiger Forschungstätigkeit ein vertieftes Verständnis von Methoden und Konzepten der medizinischen Wissenschaften zu entwickeln und bereitet sie auf eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit in einer vorwiegend klinisch, aber auch naturwissenschaftlich und/oder gesundheitswissenschaftlich orientierten Forschung vor. Die Studierenden werden zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen befähigt. Sie beweisen die Fähigkeit, einen substanziellen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, gestalten, implementieren und adaptieren. Sie sind befähigt, mit ihrem fachlichen Umfeld, der grösseren wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über ihren Fachbereich zu kommunizieren.

Abs. 2 Die Studierenden erarbeiten eine Dissertation als selbstständigen wissenschaftlichen Beitrag zur medizinisch-wissenschaftlichen bzw. gesundheitswissenschaftlichen Forschung. Sie leisten damit einen Beitrag durch eigenständige Forschung, welche die Grenzen des Wissens durch die Entwicklung substantieller Forschungsarbeiten erweitert, die es verdienen, gemäss dem üblichen Standard national oder international publiziert zu werden. Sie beweisen damit, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte den naturwissenschaftlichen und/oder gesundheitswissenschaftlichen Fortschritt voranzutreiben.

§ 3 Auffangkompetenz

In dieser Studienordnung nicht geregelte Fragen werden – soweit sie nicht in einem anderen Erlass der UFL geregelt sind – nach Anhörung der Betroffenen durch die Universitätsleitung geklärt.

§ 4 Organe

Organe im Rahmen des Doktoratsstudiums sind der Universitätsrat, die Rekurskommission, die Universitätsleitung, die Fakultätsleitung und die Studiengangsleitung des Doktoratsstudiums «Medizinische Wissenschaft» (Dr. scient. med.).

II. Studium

A. Zulassung zum Doktoratsstudium und Durchführung der Studiengänge

§ 5 Zulassung

Ein Anspruch auf Zulassung zum Doktoratsstudium besteht nicht.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Abs. 1 Zum Doktoratsstudium kann zugelassen werden, wer einen erfolgreichen Abschluss (Diplom, Master) einer anerkannten Universität oder Hochschule in einer der folgenden Studienrichtungen nachweist:

- Human-, Zahnmedizin
- Tiermedizin,
- Pharmazie,
- Naturwissenschaftliches Diplom- bzw. Masterstudium,
- Pflegewissenschaft
- Diplom- bzw. Masterstudium mit gesundheitswissenschaftlichem Bezug.

Abs. 2 In besonderen Fällen kann zum Doktoratsstudium zugelassen werden, wer einen gleichwertigen Hochschulabschluss in einer anderen als den unter Abs. 1 genannten Studienrichtungen nachweist. In solchen Fällen ist die besondere Eignung für das Doktoratsstudium durch einschlägige Zusatzqualifikationen, berufliche Erfahrungen oder wissenschaftliche Arbeiten nachzuweisen.

Abs. 3 Ausländische Qualifikationen unterliegen nach Massgabe der Lissabonner Konvention einer Gleichwertigkeitsprüfung.

§ 7 Anmeldeunterlagen

Abs. 1 Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) das ausgefüllte Anmeldeformular
- b) ein Lebenslauf mit Passfoto
- c) die Studienabschlüsse im Original oder in beglaubigter Kopie
- d) eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte
- e) ein Motivationsschreiben

Abs. 2 Wird die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen für das Doktoratsstudium (bei Studiengangs- oder Universitätswechsel) angestrebt, ist ein allfälliger Anrechnungsantrag über die erbrachten Leistungen den Anmeldeunterlagen beizulegen. Der Antrag enthält eine detaillierte Beschreibung zu Inhalt und Umfang der erbrachten Leistungen.

§ 8 Auswahlkommission

Abs. 1 Von der Medizinisch-Wissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Auswahlkommission setzt sich aus der Fakultätsleitung, der Studiengangsleitung sowie einer weiteren habilitierten lehrenden Person aus dem Doktoratsstudiengang «Dr. scient. med.» zusammen.

Abs. 2 Den Vorsitz führt die Fakultätsleitung.

§ 9 Auswahlverfahren

Abs. 1 Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Stärke der Motivation der Bewerber bzw. Bewerberinnen für den gewählten Studiengang getroffen.

Abs. 2 Die Eignung wird aufgrund der nachzuweisenden facheinschlägigen Vorbildung, der beruflichen Erfahrung, allfälliger Publikationen und Referate festgestellt.

Abs. 3 Die Fakultätsleitung trifft gemeinsam mit der Studiengangsleitung gestützt auf die Anmeldeunterlagen eine erste Vorauswahl. Alle in diese Vorauswahl aufgenommenen Bewerber bzw. Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

§ 10 Auswahlgespräch

Abs. 1 Das Auswahlgespräch wird mit der Auswahlkommission geführt. Es kann auf Deutsch oder Englisch geführt werden.

Abs. 2 Das Auswahlgespräch dient dazu, die Erwartungen und Zielstrebigkeit hinsichtlich des Abschlusses des Doktorats des Bewerbers bzw. der Bewerberin zu erfassen sowie eine gründliche Einschätzung von dessen Fähigkeit und Motivation zu ermöglichen. Hierfür soll der Bewerber bzw. die Bewerberin eine maximal 10-minütige Vorstellung des bisherigen Werdegangs einschliesslich der wissenschaftlichen Arbeiten und Ergebnisse sowie einen Vorschlag für ein Forschungsvorhaben im Rahmen des Doktoratsstudiums präsentieren. Im dritten Teil des Auswahlgesprächs werden Fragen zur Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin, insbesondere zum medizinisch-wissenschaftlichen Hintergrund gestellt.

Abs. 3 Die Auswahlkommission entscheidet nach dem Auswahlgespräch, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin qualifiziert ist und macht eine Empfehlung bezüglich Aufnahme oder Ablehnung.

Abs. 4 Empfiehlt die Auswahlkommission die Aufnahme eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin, der bzw. die einen Antrag auf Anerkennung bereits erbrachter Leistungen (bei Studiengangs- oder Universitätswechsel) eingebracht hat, so enthält diese Empfehlung auch einen Vorschlag zur Anerkennung allfällig bereits in anderen Doktoratsprogrammen erbrachter Leistungsinhalte einschliesslich anrechenbarem Leistungsumfang.

§ 11 Entscheid über die Zulassung

Abs. 1 Den Entscheid über die Zulassung treffen die Fakultätsleitung und die Studiengangsleitung aufgrund der Empfehlungen der Auswahlkommission.

Abs. 2 Die Zulassung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.

Abs. 3 Der Entscheid ist endgültig. Gegen ihn kann kein Rekurs erhoben werden.

§ 12 Verbindlichkeit der Anmeldung

Abs. 1 Die Aufnahme der gestützt auf die Studienordnung zugelassenen Bewerber bzw. Bewerberinnen in den Studiengang ist von Seiten der UFL verbindlich, sobald sie den Einzahlungsschein mit der Einschreibegebühr versendet.

Abs. 2 Die Anmeldung wird für den Bewerber bzw. die Bewerberin verbindlich, wenn die Einschreibegebühr einbezahlt wurde. Erfolgt die Einzahlung nicht innert gegebener Frist, kann die UFL den Studienplatz anderweitig vergeben.

Abs. 3 Wird das Studium nicht angetreten, fällt die Einschreibegebühr an die UFL.

Abs. 4 Wird das Studium vorzeitig abgebrochen, fällt die Studiengebühr für ein vorzeitig abgebrochenes Semester an die UFL.

§ 13 Immatrikulationspflicht

Die Studierenden müssen während der gesamten Studiendauer immatrikuliert sein. Wer nicht immatrikuliert ist, darf insbesondere weder regelmässig Lehrveranstaltungen besuchen noch Prüfungen ablegen.

§ 14 Gebühren

Die von den Studierenden geschuldeten Gebühren (Einschreibgebühr, Semestergebühren) und deren Einforderung werden von der Universitätsleitung im Finanzreglement festgelegt.

B. Ausgestaltung des Doktoratsstudiums

§ 15 Durchführung der Studiengänge

Über die Durchführung eines Studienganges entscheiden die Universitätsleitung und der Stiftungsrat.

§ 16 Studiendauer und -umfang

Abs. 1 Die Mindeststudienzeit beträgt drei Jahre. Die Dissertation kann frühestens im sechsten Semester eingereicht werden.

Abs. 2 Das Doktoratsprogramm für das Doktoratsstudium «Medizinische Wissenschaften» ist auf eine Regelstudiendauer von vier Jahre ausgelegt und umfasst 180 ECTS-Kreditpunkte.

Abs. 3 Auf den curricularen Anteil des Studiums inklusive der Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen entfallen 38 ECTS-Kreditpunkte. Für die schriftliche Dissertation und die Doktoratsprüfung werden 142 ECTS-Kreditpunkte angerechnet.

§ 17 Lehrveranstaltungen

Abs. 1 Die Lehrveranstaltungen bilden den curricularen Teil des Studiums. Sie umfassen Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer sowie Doktorierendenkolloquien.

Abs. 2 Der Besuch und die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen während des curricularen Anteils sowie das Bestehen der entsprechenden Leistungsnachweise bilden die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion.

Abs. 3 Die Lehrveranstaltungen werden so angeboten, dass ihr Besuch innert vier Semestern abgeschlossen werden kann.

Abs. 4 Die Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen müssen spätestens nach sechs Semestern abgelegt werden.

§ 18 Pflichtfächer

Insgesamt 30 ECTS-Kreditpunkte entfallen auf die Pflichtfächer. Die Pflichtfächer sind von allen Studierenden zu belegen, und müssen mit einem Leistungsnachweis bestanden werden.

§ 19 Wahlpflichtfächer

Abs. 1 Wahlpflichtfächer müssen inhaltlich der Intention des Doktoratsstudiums Wissenschaftliche Medizin entsprechen und in ihrer wissenschaftlichen Tiefe einem Doktoratsstudium entsprechen.

Abs. 2 Als Wahlpflichtfächer sind Lehrveranstaltungen geeignet, die von der UFL oder auch von anderen Hochschulen auf Doktoratsstufe angeboten werden und von der Studiengangsleitung als Wahlpflichtfächer genehmigt werden.

Abs. 3 Wahlpflichtfächer sind im Umfang von insgesamt 2 ECTS-Kreditpunkten zu absolvieren.

Abs. 4 Die Anmeldung zu den Wahlpflichtfächern muss spätestens zum Ende des zweiten Studienseesters erfolgen und ist nach der Bestätigung durch die UFL verbindlich. Über das Zustandekommen von an der UFL als Wahlpflichtfächer angebotenen Lehrveranstaltungen entscheidet die Studiengangsleitung in Abhängigkeit von den Teilnehmendenzahlen.

§ 20 Doktorierendenkolloquien

Im Modul 7 «Wissenschaftliches Forum» sind vier verpflichtende Doktorierendenkolloquien im Umfang von 6 ECTS-Kreditpunkten zu absolvieren, welche zur Diskussion der Studierenden untereinander und mit den Dozierenden dienen. Dabei ist jeweils ein Referat zu halten und eine schriftliche Ausarbeitung abzugeben. Im ersten Doktorierendenkolloquium muss ein Exposé der geplanten Dissertation vorgestellt werden. Bei den darauffolgenden Kolloquien stehen inhaltliche und methodische Aspekte zum jeweiligen Stand der Arbeit im Zentrum.

§ 21 Übersicht der Module

Das Studium ist in die nachfolgenden Module gegliedert. Die Übersicht der zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Empfehlung für die zeitliche Verteilung der curricularen Lehrinhalte auf die Semester sind im Anhang aufgeführt.

| Modul | ECTS-KP |
|---|-----------|
| Modul 0: Einführung und Orientierung | 1 |
| Modul 1: Scientific Writing | 6 |
| Modul 2: Kernkompetenzen eigenständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeitens | 8 |
| Modul 3: Fachspezifische Kompetenzen eigenständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeitens | 4 |
| Modul 4: Kommunikation und Präsentation | 3 |
| Modul 5: Biometrie und Statistik | 6 |
| Modul 6: Ethik in Wissenschaft und Forschung | 2 |
| Modul 7: Wissenschaftliches Forum (Doktorierendenkolloquien) | 6 |
| Modul 8: Wahlpflichtfächer | 2 |
| Total ECTS-Kreditpunkte Module (inkl. Leistungsnachweise) | 38 |

| | |
|---|------------|
| Mündliche Doktoratsprüfung | 2 |
| Dissertation (kumulative Arbeit oder klassische Dissertationsschrift) | 140 |
| Total ECTS-Kreditpunkte Gesamtes Studium | 180 |

§ 22 Besuch und Anrechnung anderer Module und Lehrveranstaltungen

Abs.1 Die Anrechnung bereits auf Doktoratsstufe erbrachter Studienleistungen bei Studiengangs- oder Universitätswechsel ist möglich. Hierfür müssen die Bewerber einen Antrag auf Anrechnung der erbrachten Leistung bereits mit ihren Anmeldeunterlagen einreichen. Eine Einreichung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

Abs.2 Können Studierende nach Aufnahme des Studiums einzelne Module oder Lehrveranstaltungen nicht besuchen, kann ihnen die Studiengangsleitung auf vorheriges Gesuch hin den Besuch von gleichwertigen Modulen oder Lehrveranstaltungen an anderen anerkannten Universitäten oder Hochschulen im Umfang von höchstens zwei Modulen bzw. von Lehrveranstaltungen im Ausmass von maximal 10 ECTS-Kreditpunkten anrechnen. Angerechnet werden können in jedem Fall nur Module oder Lehrveranstaltungen, die während der Dauer des Doktoratsstudiums besucht und mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

Abs.3 Die Studierenden werden dazu motiviert, ihre Arbeit an Tagungen und anderen Veranstaltungen, die dem wissenschaftlichen Austausch dienen, zu präsentieren und sich der wissenschaftlichen Diskussion zu stellen.

C. Anwesenheitspflicht und Leistungsnachweise

§ 23 Anwesenheitspflicht

Abs. 1 Die Ausgestaltung des Studiengangs trägt der Tatsache Rechnung, dass ihn Studierende berufsbegleitend absolvieren. Es sind deshalb geblockte Präsenzveranstaltungen vor Ort vorgesehen. Es kann ein Teil der Lehrveranstaltungen auch in Form von Online-Lehrveranstaltungen abgehalten werden. Für alle Lehrveranstaltungen gilt Teilnahmepflicht.

Abs. 2 Um das Studium erfolgreich abschliessen zu können, ist eine Mindestanwesenheit von 80% pro Semester nachzuweisen. Bei darüber hinaus gehenden Abwesenheiten müssen Lehrveranstaltungen in entsprechendem Umfang nachgeholt werden. Versäumte Doktorierendenkolloquien sind in jedem Fall nachzuholen (§ 20).

Abs. 3 Abweichend zu Abs. 2 kann in besonderen Einzelfällen bei häufiger Abwesenheit wegen Krankheit oder wegen nicht vorhersehbaren Belastungen im familiären oder beruflichen Umfeld eine Kompensation der versäumten Lehrveranstaltungen durch die Studiengangsleitung in Abstimmung mit der Fakultätsleitung gewährt werden. Ein Anrecht auf eine solche alternative Kompensation besteht allerdings nicht.

Abs. 4 Studierende, die an einer Lehrveranstaltung nicht teilgenommen haben, sind dafür verantwortlich, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.

§ 24 Form der Leistungsnachweise

Abs. 1 Zu jeder prüfungsrelevanten Lehrveranstaltung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Alle prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind gleich gewichtet.

Abs. 2 Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen werden den Studierenden zu Beginn des Studiendurchgangs zur Kenntnis gebracht.

Abs. 3 Die Auswahl der Art des Leistungsnachweises obliegt den Dozierenden. Die Leistungsnachweise müssen wissens- und kompetenzorientiert sein und werden in dieser Hinsicht von der Studiengangsleitung geprüft und freigegeben.

Abs. 4 Leistungsnachweise sind integraler Bestandteil des Curriculums, die Studierenden müssen sich nicht gesondert dafür anmelden. Bei Prüfungen ist eine Abmeldung bis unmittelbar vor Prüfungstermin möglich. Die Prüfung muss in diesem Fall innerhalb von 6 Monaten nachgeholt werden.

Abs. 5 Leistungsnachweise zu den Doktorierendenkolloquien werden jeweils in Form eines Referats und einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht. Referat und schriftliche Ausarbeitung werden nicht mit Noten bewertet. Sie werden von der Studiengangsleitung mit dem Prädikat «teilgenommen» bestätigt.

§ 25 Benotung der Leistungsnachweise

Abs. 1 Die Leistungsnachweise werden mit den folgenden Noten (entsprechend der Schweizer Notenskala) bewertet. Dabei gelangen folgende Definitionen zur Anwendung:

| | | |
|-----|-------------------|--|
| 6 | Sehr gut: | Die Leistung übertrifft die Anforderungen. |
| 5.5 | Gut bis sehr gut: | Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Masse. |
| 5 | Gut: | Die Leistung entspricht den Anforderungen voll. |
| 4.5 | Genügend bis gut | Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen. |
| 4 | Genügend: | Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen den Anforderungen noch. |
| 3.5 | Ungenügend: | Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. |
| 3 | Schwach: | Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht und der Erwerb der notwendigen Grundkenntnisse kann voraussichtlich nicht absehbarer Zeit behoben werden. |

Die Beurteilungen 2.5 (sehr schwach bis schwach); 2 (sehr schwach); 1.5 (unbrauchbar bis schwach); 1 (unbrauchbar) geben dem Prüfenden die Möglichkeit innerhalb des Spektrums ungenügender Leistungen eine weitere Differenzierung vorzunehmen.

Abs. 2 Ist ein Leistungsnachweis nicht genügend, so muss diese Teilprüfung wiederholt werden.

Abs. 3 Ein Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Eine letzte Wiederholung ist im Rahmen einer kommissionellen mündlichen Prüfung möglich.

§ 26 Mitteilung und Anfechtung der Ergebnisse

Abs. 1 Die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise werden den Studierenden elektronisch mitgeteilt.

Abs. 2 Die Studierenden erhalten auf Verlangen Einsicht in die Bewertung der Leistungsnachweise.

Abs. 3 Ist das Ergebnis eines Leistungsnachweises nicht genügend, können die Studierenden die Beurteilung innert 30 Tagen bei der Rekurskommission anfechten.

§ 27 Bescheinigung über den Besuch der Lehrveranstaltungen

Den Studierenden wird jeweils nach Ende eines Semesters der Besuch der Lehrveranstaltungen bescheinigt, sobald sie die jeweiligen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheit nachgewiesen haben.

D. Archivierung

§ 28 Leistungsnachweise

Die Originale oder Kopien der korrigierten Leistungsnachweise sowie der bewerteten Referate zu den Doktorierendenkolloquien werden mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt.

§ 29 Gutachten und Protokolle der Doktoratsprüfungen

Die zu den Dissertationen erstellten Gutachten und die Protokolle der Doktoratsprüfungen werden mindestens zehn Jahre lang im Original aufbewahrt.

III. Promotion

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 30 Thema der Promotion

Die Wahl des Dissertationsthemas wird in Absprache mit der Studiengangsleitung bis Ende des 1. Semesters festgelegt.

§ 31 Betreuungsvereinbarung

Abs. 1. Basierend auf dem Dissertationsthema und einem Exposé wird zwischen Studierenden und Betreuenden eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. Die von der Universität vorgegebene Betreuungsvereinbarung ist unterzeichnet bis spätestens Ende des 2. Semesters vorzulegen.

Abs. 2. Sieht die Promotion eine Einbettung in den beruflichen Kontext des Studierenden vor, wird von den Studierenden das Einverständnis des Arbeitgebers mit der Durchführung der Forschungsarbeit vorgelegt. Der Einverständniserklärung ist eine umfassende Darstellung zur Nutzung von Ressourcen des Arbeitgebers sowie zur Verwendung von Daten beizulegen. Ebenso sind darin die Publikations- und Autorenrechte zu regeln.

Abs. 3. Die von der Universität vorgegebene Einverständniserklärung ist von den Studierenden zusammen mit der unterzeichneten Betreuungsvereinbarung spätestens Ende des 1. Semesters vorzulegen.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen zur Promotion sind alle Studierenden, welche die erforderlichen Leistungsnachweise im Rahmen des Doktoratsstudiums gemäss § 17 bis § 20 erbracht haben.

§ 33 Grundlagen der Promotion

Abs. 1. Die Promotion erfolgt auf Grund einer schriftlich verfassten medizinisch-wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Doktoratsprüfung).

Abs. 2. In der Doktoratsprüfung soll die Fähigkeit zur Führung eines wissenschaftlichen Gespräches nachgewiesen werden.

§ 34 Verliehener Grad

Die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) verleiht den international anerkannten akademischen Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Medizinischen Wissenschaft (Dr. scient. med.).

B. Einleitung des Promotionsverfahrens

§ 35 Anmeldung

Abs. 1. Die Anmeldung zur Promotion ist unter Verwendung des dazu vorgesehenen Formblattes an die Fakultätsleitung zu richten. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a) die in § 36 dieser Studienordnung genannten Erklärungen;
- b) die abgeschlossene Dissertation in drei Exemplaren sowie eine elektronische Fassung der Dissertation. Für die Gestaltung sind die Vorgaben der UFL zu beachten;
- c) die Leistungsnachweise aus dem Doktoratsstudium.

§ 36 Erklärungen der Doktorierenden

Abs. 1 Beim Einreichen der Dissertation erklären die Doktorierenden, dass es sich bei der Dissertation um eine eigenständige Arbeit handelt, die den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Abs. 2 Die Doktorierenden erklären überdies, dass die vorgelegte Dissertation bzw. eine Dissertation mit einem verwandten Thema als Ganzes oder in Teilen nicht bereits an einer anderen Hochschule als Dissertation oder zur Erlangung eines anderen akademischen Grades eingereicht wurde.

Abs. 3 Die Doktorierenden erklären ferner, die Arbeit ohne unerlaubte Hilfe Dritter verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt zu haben.

§ 37 Verbindlichkeit der Anmeldung

Die Anmeldung zur Promotion ist verbindlich. Sie kann nicht zurückgezogen werden.

§ 38 Frist

Abs. 1 Die Anmeldung zur Promotion muss spätestens anfangs des achten Semesters erfolgen.

Abs. 2 Eine Fristverlängerung von bis zu vier Semestern für die Einreichung der Dissertation kann nur auf schriftliches und begründetes Gesuch hin durch die Studiengangsleitung gewährt werden. Über eine Annahme der Dissertation nach Ablauf der verlängerten Frist entscheidet die Fakultätsleitung.

C. Anforderungen an die Dissertation

§ 39 Wissenschaftliche Arbeit

Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.

§ 40 Art der Dissertation

Abs. 1 Die Promotionsarbeit soll als kumulative Dissertationsschrift ausgeführt sein. Sie kann auf Antrag an die Fakultätsleitung in begründeten Fällen auch als klassische Dissertationsschrift (Monographie) eingereicht werden.

Abs. 2 Die kumulative Dissertationsschrift umfasst mindestens zwei veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, die in einem engen thematischen Zusammenhang mit dem übergeordneten Dissertationsthema stehen, sowie eine verbindende Mantelschrift. Die in eine kumulative Dissertationsschrift aufgenommenen Arbeiten bzw. die Mantelschrift müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Bei einem Beitrag muss es sich um eine Originalarbeit bzw. systematische Übersichtsarbeit oder Meta-Analyse als Erstautor bzw. Erstautorin (bzw. ~~an zweiter Stelle~~ mit nachgewiesener «equal contribution» mit dem/der an erster Stelle geführten Autor bzw. Autorin) handeln, die in einer peer-reviewten Zeitschrift publiziert bzw. zur Publikation angenommen wurde.
- b) Der zweite Beitrag der kumulativen Dissertation kann ein weiterer Artikel in einer peer-reviewten Zeitschrift oder auch ein publiziertes peer-reviewtes Abstract sein, das als Beitrag für einen facheinschlägigen, wissenschaftlichen Kongress verfasst wurde.
- c) Die verbindende Mantelschrift ist ein von den Doktorierenden selbst verfasster Text zur Rahmung der als Dissertation eingereichten Arbeiten. Die Mantelschrift geht inhaltlich und/oder methodisch über die publizierten Texte hinaus und beinhaltet eine verbindende

Diskussion. Zudem dient sie der Dokumentation der eigenständigen Forschungsleistung und der Beiträge der Mitautoren und Mitautorinnen.

Abs. 3 Die klassische Dissertationsschrift ist eine ausführliche wissenschaftliche Abhandlung, die Originaldaten einer eigenen wissenschaftlichen Untersuchung bzw. eine umfassende systematische Übersichtsarbeit oder Meta-Analyse beinhaltet.

Abs. 4 Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht worden sein.

§ 41 Sprache

Abs. 1 Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

Abs. 2 Die Dissertation muss eine deutsche und eine englischsprachige Zusammenfassung beinhalten.

§ 42 Formvorschriften

Bei der Abfassung der Dissertation sind die von der UFL vorgegebenen Formvorschriften (Wegleitung) zu berücksichtigen. Die UFL ist als Affiliation in allen in die Promotionsarbeit aufgenommenen Publikationen zu führen.

D. Betreuung und Begutachtung der Dissertation

§ 43 Aufgabe der Betreuer und Betreuerinnen

Dem Betreuer bzw. der Betreuerin obliegt die Gesamtbetreuung der Dissertation.

§ 44 Anforderungen an die Betreuer und Betreuerinnen

Abs. 1 Die Betreuung der Dissertationen erfolgt in der Regel durch habilitierte Dozierende der UFL.

Abs. 2 Die Betreuung durch habilitierte Dozierende anderer Universitäten oder Hochschulen ist auf Antrag der Studierenden möglich. Der Antrag ist an die Studiengangsleitung zu richten.

Abs. 3 Mit Betreuern bzw. Betreuerinnen von anderen Universitäten oder Hochschulen wird von der Universitätsleitung nach Vorliegen der unterzeichneten Betreuungsvereinbarung ein Vertrag geschlossen.

Abs. 4 In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiengangsleitung die Betreuung auch durch eine nicht-habilitierte Person mit besonderen Sachkenntnissen im bearbeiteten Thema zulassen, sofern diese Person über ein Doktorat verfügt.

§ 45 Begutachtung

Abs. 1 Die Fakultät überprüft die eingereichte Dissertationsschrift auf mögliche Plagiate.

Abs. 2 Die Dissertation wird zusammen mit dem Bericht der Plagiatsprüfung dem Betreuer bzw. der Betreuerin zur Begutachtung als Erstgutachter bzw. Erstgutachterin vorgelegt.

Abs. 3 Die Fakultätsleitung beauftragt eine zweite habilitierte Person oder nicht habilitierte Person mit besonderen Sachkenntnissen im bearbeiteten Thema mit der Erstellung eines Zweitgutachtens.

Abs. 4 Zumindest einer bzw. eine der beiden Begutachtenden muss habilitiert sein.

Abs. 5 Es dürfen nicht beide Begutachtenden der UFL angehören.

Abs. 6 Die Gutachten müssen unabhängig voneinander erstellt werden.

Abs. 7 Die Fakultätsleitung kann in Absprache mit der Studiengangsleitung – insbesondere bei Widersprüchen zwischen den beiden Gutachten oder bei Zweifeln an der Qualität der Gutachten – bei einer weiteren Person mit den oben erwähnten Qualifikationen ein weiteres Gutachten einholen.

Abs. 8 Der Doktorand bzw. die Doktorandin erhält nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens Einsicht in die die Dissertation betreffenden Gutachten.

§ 46 Anträge der Gutachter bzw. Gutachterinnen

Abs. 1 Jedes Gutachten muss einen Antrag, lautend auf: «Annahme der Dissertation»; «Annahme der Dissertation mit der Auflage, einzelne geringfügige Korrekturen vor der Publikation vorzunehmen»; «Zurückweisung der Dissertation zur Überarbeitung» oder «definitive Ablehnung der Dissertation» und eine Benotung (§ 51) enthalten.

Abs. 2 Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beantragten Noten.

§ 47 Entscheid über die Annahme, Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation

Abs. 1 Lauten alle Gutachten auf Annahme der Dissertation, so wird die Dissertation angenommen.

Abs. 2 Lauten alle Gutachten auf Annahme der Dissertation, enthält jedoch eines oder mehrere die Auflage, einzelne Korrekturen vorzunehmen, nimmt die Fakultätsleitung die Dissertation an und teilt die Auflage bzw. Auflagen der oder dem Doktorierenden mit. Die Korrekturen sind spätestens eine Woche vor der Doktoratsprüfung vorzulegen. Die Abnahme der Auflage bzw. der Auflagen erfolgt im Rahmen der Doktoratsprüfung.

Abs. 3 Lautet ein oder mehrere Gutachten auf Zurückweisung der Dissertation zur Überarbeitung, so weist die Fakultätsleitung die Dissertation zur einmaligen Überarbeitung zurück.

Abs. 4 Lautet ein Gutachten auf definitive Ablehnung der Dissertation, während ein anderes Gutachten einen davon abweichenden Antrag stellt, so weist die Fakultätsleitung die Dissertation ebenfalls zur Überarbeitung zurück.

Abs. 5 Erfolgt eine Zurückweisung zur Überarbeitung, so wird mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin ein Termin für das erneute Vorlegen der Dissertation vereinbart. Die Frist zur Überarbeitung soll nicht mehr als sechs Monate betragen. Ausnahmen hat die Fakultätsleitung zu genehmigen.

Abs. 6 Lauten alle Gutachten auf definitive Ablehnung der Dissertation, wird die Dissertation definitiv abgelehnt.

E. Doktoratsprüfung

§ 48 Termin

Abs. 1 Ist die Dissertation angenommen, wird in Rücksprache mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin ein Termin für die Doktoratsprüfung festgelegt.

Abs. 2 Der Prüfungstermin kann nur aus wichtigen Gründen verschoben werden.

Abs. 3 Wer der Prüfung unentschuldigt fernbleibt oder die Prüfung abbricht, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 49 Inhalt und Ablauf der Doktoratsprüfung

Abs. 1 Die Doktoratsprüfung dauert insgesamt 60 Minuten. Sie findet in der Regel vor Ort in Präsenz statt. In Ausnahmefällen können Gutachter virtuell zugeschaltet werden.

Abs. 2 Die Doktoratsprüfung besteht aus:

- a) einem Vortrag der Doktorierenden zum Dissertationsthema von ca. 15 Minuten Dauer und
- b) einer Befragung der Doktorierenden durch die in Abs. 3 angeführten Personen, in der die Doktorierenden vertiefte Kenntnisse aus dem Gebiet der Dissertation (im Sinne einer Defensio) sowie über die Lehrinhalte des Doktoratsstudiums nachweisen müssen.

Abs. 3 An der Doktoratsprüfung nehmen der Betreuer (Erstgutachter) und der Zweitgutachter teil. In begründeten Ausnahmefällen können diese mit Einverständnis der Fakultätsleitung durch geeignete andere Personen vertreten werden.

Abs. 4 Den Prüfungsvorsitz führt die Fakultätsleitung, sofern diese nicht selbst als Betreuer bzw. Betreuerin (Erstgutachter/Erstgutachterin) oder Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin fungiert. In diesem Fall wird der Prüfungsvorsitz durch ein anderes nicht an der Erstellung der Dissertation beteiligtes habilitiertes Fakultätsmitglied wahrgenommen.

Abs. 5 Im Anschluss an die Prüfung beschließen die Prüfend mit dem Prüfungsvorsitz gemeinsam über die Beurteilung der Dissertation. Im Anschluss an die Promotionsprüfung informiert der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Promotionskomitees die Doktorierenden über den Antrag zur Beurteilung der Promotionsprüfung.

Abs. 6 Über die Doktoratsprüfung wird ein Protokoll geführt.

§ 50 Bestehen der Prüfung

Abs. 1 Die in § 49 Abs. 3 dieser Studienordnung genannten Personen einigen sich auf die Note für die Doktoratsprüfung.

Abs. 2 Ist die Doktoratsprüfung nicht bestanden, so wird die Dissertation insgesamt abgelehnt. Die Doktoratsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 51 Noten

Abs. 1 Für die Beurteilung gibt es folgende Noten:

6 (summa cum laude, entspricht ECTS-Note A); 5.5 (insigni cum laude, entspricht ECTS-Note B); 5 (magna cum laude, entspricht ECTS-Note C); 4.5 (cum laude, entspricht ECTS-Note D); 4 (rite, entspricht ECTS-Note E); 3 (insufficenter, entspricht ECTS-Note FX).

Abs. 2 Die Vergabe der Note 6 (summa cum laude) ist nur möglich, wenn beide Gutachten zur Dissertation übereinstimmend diese Beurteilung vorschlagen und ein weiteres externes Gutachten die Beurteilung der Dissertation mit summa cum laude bestätigt. Die Fakultätsleitung entscheidet nach Vorlage des Erst- und Zweitgutachtens durch die Studiengangsleitung und vor Abnahme der Doktoratsprüfung, wer mit der Erstellung eines unabhängigen Drittgutachtens beauftragt wird.

Abs. 3 Die Note der Doktoratsprüfung setzt sich aus den Noten der Dissertation, der Defensio und der Befragung aus den Lehrinhalten zusammen.

Abs. 4 Im Prüfungsprotokoll werden die Noten für die Doktoratsprüfung und für die Dissertation vermerkt. Auf der Promotionsurkunde wird nur die Gesamtnote angegeben.

F. Pflichtexemplare und Publikation der Dissertation

§ 52 Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation

Jede Dissertation muss veröffentlicht werden.

§ 53 Pflichtexemplare

Abs. 1 Nach der erfolgreich bestandenen Doktoratsprüfung ist der UFL innerhalb eines Jahres die festgelegte Anzahl der Pflichtexemplare der Dissertation abzuliefern.

Abs. 2 Der UFL sind unentgeltlich 15 Pflichtexemplare in Hardcopy und eine elektronische Version zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Pflichtexemplare reduziert sich auf 10, wenn eine Publikation in einem Verlag erfolgt.

Abs. 3 Die UFL kümmert sich um die Zustellung der Pflichtexemplare an die massgebenden Bibliotheken.

Abs. 4 Zwei Pflichtexemplare werden der Liechtensteinischen Landesbibliothek übergeben. Zwei Exemplare werden in das Archiv der UFL aufgenommen.

Abs. 5 In Zusammenarbeit mit der Liechtensteinischen Landesbibliothek oder einem anderen Partner, welcher die dauerhafte elektronische Zurverfügungstellung garantieren kann, gewährleistet die UFL die Zugänglichkeit dieser Dissertationen.

§ 54 Vorgaben für die Publikation

Die Fakultätsleitung regelt die Vorgaben (Wegleitung), insbesondere zur Gestaltung des Titelblattes, die bei der Anfertigung der Pflichtexemplare und/oder der gedruckten Bücher zu beachten sind.

§ 55 Veränderungen am Text für die Publikation

Erweisen sich nach der Annahme der Dissertation kleinere Ergänzungen und Kürzungen des Textes als notwendig, so legt der Doktorand bzw. die Doktorandin diese dem Betreuer bzw. der Betreuerin vor, wobei die Änderungen in geeigneter Weise nachvollziehbar gemacht werden müssen. Für eine inhaltlich relevante Änderung der Dissertation nach deren Annahme ist die Zustimmung der Fakultätsleitung und der Studiengangsleitung einzuholen. In der Publikation ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

§ 56 Publikation als gedrucktes Buch

Wird eine Dissertation in der Schriftenreihe der UFL publiziert oder in einem wissenschaftlichen Verlag, der die hinreichende Verbreitung der Publikation sicherstellt, so sind die gedruckten Bücher in der in § 53 dieser Studienordnung bestimmten Anzahl als Pflichtexemplare einzureichen.

§ 57 Register

Abs. 1 Die UFL führt ein Register, in dem alle Doktoren und Doktorinnen mit den erforderlichen Angaben zu ihrer Dissertation aufgenommen werden.

Abs. 2 Die Namen der Doktoren und Doktorinnen sowie die Titel ihrer Dissertationen und die Angaben zu ihren Publikationen sind öffentlich zugänglich und dürfen von der UFL mit einem Abstract elektronisch und im Jahresbericht der UFL publiziert werden.

Abs. 3 Die UFL führt überdies ein Register der Studierenden, deren Dissertation abgelehnt worden ist. Einsicht in dieses Register wird nur bei Nachweis eines begründeten Interesses gewährt.

G. Promotionsurkunde und Promotionsfeier

§ 58 Promotionsurkunde

Abs. 1 Nach Einlangen der Pflichtexemplare wird eine mit der Unterschrift der Fakultätsleitung und der Universitätsleitung versehene Urkunde ausgestellt.

Abs. 2 Die Urkunde wird den Doktorierenden zusammen mit dem in deutscher und englischer Sprache abgefassten Diploma Supplement ausgehändigt, sobald die erforderliche Anzahl der Pflichtexemplare übergeben wurde.

Abs. 3 Das Einreichen von Pflichtexemplaren bzw. gedruckten Büchern und elektronischer Version muss spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung erfolgen.

Abs. 4 Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Dokortitel nicht getragen werden.

Abs. 5 Jährlich findet eine Promotionsfeier statt.

IV. Entzug des Titels und Rechtsschutz

§ 59 Entzug des Titels

Abs. 1 Stellt sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Zulassung zum Doktoratsstudium erschlichen worden ist oder ein unlauteres Verhalten vorliegt, so wird der Dokortitel durch den Universitätsrat entzogen. Dasselbe gilt für den Fall, dass andere wesentliche Voraussetzungen für das Erlangen des Dokortitels nicht erfüllt waren.

Abs. 2 Vor dem Entzug des Dokortitels werden die Betroffenen angehört. Der Entscheid des Universitätsrates ist endgültig.

Abs. 3 Die Promotionsurkunde wird nach Möglichkeit eingezogen.

Abs. 4 Die UFL behält sich vor, den Namen der Betroffenen und den Titel der betreffenden Dissertation zusammen mit den Umständen, die zum Entzug des Dokortitels geführt haben, in angemessener Form zu veröffentlichen.

§ 60 Rechtsschutz

Abs. 1 Gegen Verfügungen der Studiengangsleitung und der Fakultätsleitung kann Rekurs bei der Universitätsleitung erhoben werden, ausser dies ist ausdrücklich in dieser Studienordnung ausgeschlossen.

Abs. 2 Gegen Verfügungen der Universitätsleitung kann Rekurs erhoben werden bei der Rekurskommission.

Abs. 3 Aufgabe, Anfechtungsobjekte, Zusammensetzung und Verfahren der Rekurskommission sind im «Reglement der Rekurskommission» geregelt.

Abs. 4 Die Rekurskommission entscheidet endgültig.

Abs. 5 Das Ergebnis von Leistungsnachweisen und Promotionen wird von der Rekurskommission nur auf Rechtsverletzungen und Verletzungen von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

§ 61 Inkrafttreten

Abs. 1 Diese Studienordnung wurde vom Stiftungsrat an ihrer Sitzung vom 11. Juni beschlossen und tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.

Abs. 2 Sie gilt für alle Studierenden, die in dem im Oktober 2024 gestarteten Doktoratsstudium «Medizinische Wissenschaften» (Dr. scient. med.) und in allen darauffolgenden Doktoratsstudiengängen immatrikuliert sind.

Abs. 3 Für alle anderen Studierenden tritt diese Studienordnung mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren per 1. Juli 2026 in Kraft. Ausgenommen davon sind die Bestimmungen über die curricularen Anteile und Leistungsnachweise in §21.

ANHANG 1

Überblick der modulzugehörigen Lehrveranstaltungen und der empfohlenen Semestereinteilung

| Lehrveranstaltungen | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Modul 0: Einführung und Orientierung | | | | |
| Einführung und Orientierung zum Studium | x | | | |
| Selbstmanagement/Arbeitstechniken und Reflexionskompetenz | x | | | |
| Modul 1: Scientific Writing | | | | |
| Scientific Writing: Grundregeln und Theorie | x | | | |
| Scientific Writing: Methoden | | x | | |
| Scientific Writing: Resultate | | x | | |
| Scientific Writing: Diskussion und Danksagung | | | x | |
| How to satisfy an editor | | | | x |
| Modul 2: Kernkompetenzen eigenständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeitens | | | | |
| Systematische Literaturrecherche | x | | | |
| Tools (Hardware/Software) im Einsatz für das wissenschaftliche Arbeiten inkl. Data Management | x | | | |
| Projektmanagement, Versuchsplanung, Datenmanagement in der Forschung | | x | | |
| Projektanträge und Drittmittel | | | x | |
| Rechtliche Aspekte in der Humanforschung | | | | x |
| Wissenschaftstheorie I: Entwicklungen in der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie | x | | | |
| Wissenschaftstheorie II: Quantitative und qualitative Forschung. Forschungsfragen und Forschungsmethoden | | | x | |

| Modul 3: Fachspezifische Kompetenzen eigenständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeitens | | | | |
|--|---|---|---|---|
| Klinische Epidemiologie | x | | | |
| Health Literacy | x | | | |
| Systematische Reviews, kritische Studienanalyse und -bewertungen | | x | | |
| Wert und Grenzen von Guidelines | | | x | |
| Modul 4: Kommunikation und Präsentation | | | | |
| Vortragstechniken | | | x | |
| Wissenschaftliche Präsentation | | x | | |
| Umgang mit Medien | | | | x |
| Modul 5: Biometrie und Statistik | | | | |
| Statistik | x | | | |
| Vertiefte Statistik | | x | | |
| Statistik Übungen | | x | | |
| Meta-Analysen I und II | x | | x | |
| Labormethoden, Datenerhebung und Messinstrumente | | | x | |
| Modul 6: Ethik in Wissenschaft und Forschung | | | | |
| Ethische Aspekte in Wissenschaft und Forschung | | x | | |
| Good Clinical Practice | | | x | |

| Modul 7: Wissenschaftliches Forum (Doktorierendenkolloquien) | | | | |
|--|---|---|---|---|
| Vorbereitung Doktorierendenkolloquium: Erfolgreich dissertieren | x | | | |
| Doktorierendenkolloquium: Scientific Report der Studierenden | x | | | |
| Doktorierendenkolloquium: Progress Report der Studierenden | | x | | |
| Doktorierendenkolloquium: Leistungsschau/Rehearsals I | | | x | |
| Doktorierendenkolloquium: Leistungsschau/Rehearsals II | | | | x |
| Journal Club 1 | | | x | |
| Journal Club 2 | | | | x |
| Modul 8: Wahlpflichtfächer | | | | |
| Variables Angebot an fach- und themenspezifischen vertiefenden Lehrveranstaltungen, mögliche Themen im Angebot der UFL s. Anhang II, Modulbeschreibungen | | | | x |

ANHANG 2

MODULBESCHREIBUNG

Im Verlauf des Studiums gibt es ein Angebot aus den folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Vorlesung (VO)

In Vorlesungen werden wesentliche Inhalte und Lehrmeinungen eines Fachgebiets vorgetragen und erörtert (in der Regel nicht prüfungsrelevant).

Vorlesung mit Übung (VU)

Integrierte Lehrveranstaltung, in der Vorlesungsteile mit Übungsteilen vernetzt sind.

Seminar (SE)

Seminare dienen der Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Fachgebiets in Form von Referaten, Präsentationen, schriftlichen Arbeiten und/oder wissenschaftlicher Diskussion.

Proseminar (PS)

Vermittelt Grundkenntnisse in den jeweiligen Fächern unter aktiver Mitarbeit der Studierenden.

Workshop (WS)

Die Unterrichtenden leiten die Studierenden zum aktiven und interaktiven Erarbeiten eines Themengebietes an (in der Regel nicht prüfungsrelevant).

Der Besuch einer Lehrveranstaltung vor Erfüllen der dafür geforderten Teilnahmevoraussetzung bedarf der expliziten Genehmigung der Studiengangsleitung.

Modul 0: Einführung und Orientierung

ECTS-KP: 1

Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch

Modulform

Pflicht

Dauer des Moduls

1 Semester

Modulstruktur

Keine

Modulturnus

Jährlich

Voraussetzung für Leistungspunkte

Präsenzzeit (Studienordnung § 23)

Arbeitsaufwand

26 Arbeitsstunden (h)

Leistungsnachweis

Präsenzzeit (Studienordnung § 23)

Referat

Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VO 1 h / WS 6 h

Verwendbarkeit des Moduls

Dr. scient. med.

Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

Lernziele des Moduls

Die Studierenden...

- verstehen die grundsätzlichen Anforderungen eines Promotionsstudiums, nämlich den Erwerb und das Ausüben der Fähigkeit zu vertieftem eigenständigem wissenschaftlichem Arbeiten.
- kennen Struktur und Aufbau des Studiums.
- entwickeln ein Bewusstsein für die Herausforderungen während des Promotionsstudiums.
- lernen Methoden des Selbstmanagements sowie effiziente Arbeitstechniken.

Inhalt des Moduls

- Vorstellung des Promotionsstudiums im Überblick: Regularien, Studienlehrplan mit prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen, ECTS, Publikationen, Doktorandenkolloquium, Lernplattform, Betreuung, Begutachtung, Defensio
- Herausforderungen: wissenschaftliche Zielsetzung, anwendbares Selbstmanagement, Input zu Zeitmanagement- und Arbeitstechniken, mentale Techniken zur Steigerung von Fokussierung und Konzentration, persönlichen Transferplan, Prioritäten-Matrix
- Die Studierenden erhalten einen Vorbereitungs- sowie einen Nachbereitungsauftrag.

LV 1 – Einführung und Orientierung zum Studium

TN-Voraussetzung: keine

LV 2 – Selbstmanagement/Arbeitstechniken und Reflexionskompetenz

TN-Voraussetzung: keine

Modulspezifische Literatur

- Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL), 2022. Studienordnung des Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaften (Dr. scient. med.) der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL).
- Currey, M. (2013). Daily rituals: how great minds make time, find inspiration, and get to work.
- Dülcke, D. (Hg.), Moes J. (Hg.), Plietzsch A. (Hg.), Schüle J. (Hg.), Steidten T. (Hg.) (2021). Promovieren mit Perspektive. Das GEW-Handbuch zur Promotion. 3. vollst. aktual. Aufl., Verlag: wbv Publikation, DOI: 10.36198/9783838556826

- Krengel, M. (2018). Golden Rules: erfolgreich lernen und arbeiten: alles, was du brauchst. Selbstvertrauen, Motivation, Konzentration, Zeitmanagement, Organisation (8. Auflage). Lauchhammer: Eazybookz.
- LV-bezogene Literatur wird auf der Internetplattform im Extranet den Studierenden bereitgestellt.

Modul 1: Scientific Writing

ECTS-KP: 6

Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch

Dauer des Moduls

4 Semester

Modulturnus

Jährlich

Arbeitsaufwand

155 Arbeitsstunden (h) inkl. Klausur

Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VU 35 h

Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

Modulform

Pflicht; prüfungsrelevant

Modulstruktur

Semesterübergreifend (siehe Lehrveranstaltungsebene)

Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs

(Studienordnung § 21)

Präsenzzeit (Studienordnung § 23)

Referat

Leistungsnachweis

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem

Abschluss der modulzugehörigen LVs vergeben

(Studienordnung § 24)

Verwendbarkeit des Moduls

Dr. scient. med.

Lernziele des Moduls

Die Studierenden...

- können wissenschaftliche Texte eigenständig konzipieren und verfassen.
- erwerben eine schrittweise Vertiefung der Schreibkompetenz.
- wissen wie wissenschaftliche Ergebnisse dokumentiert und strukturiert präsentiert werden.
- können wissenschaftliche Arbeiten erfolgreich eigenständig publizieren.

Inhalt des Moduls

- Vermittlung des Aufbaus wissenschaftlicher Texte (Funktion und Aufbau sowie wichtige Aspekte und Inhalte eines Manuskripts, Abstracts)
- Formale und inhaltliche Anforderungen von Publikationen
- Peer-Review-Prozess; Rolle von Editor und Reviewer; Verständnis für wissenschaftliche Kritik; adäquate Reaktion auf Gutachten von Reviewern
- Die Studierenden erhalten einen Vorbereitungs- sowie einen Nachbereitungsauftrag.

LV 3 – Scientific Writing: Grundregeln und Theorie

TN-Voraussetzung: keine

LV 4 – Scientific Writing: Methoden

TN-Voraussetzung: LV 3

LV 5 – Scientific Writing: Resultate

TN-Voraussetzung: LV 3

LV 6 – Scientific Writing: Diskussion und Danksagung

TN-Voraussetzung: LV 3

LV 7 – How to satisfy an editor

TN-Voraussetzung: LV 3

Modulspezifische Literatur

- Greenhalgh, T. (2004). How to read a paper: the basics of evidence based medicine (2nd. ed., 7. impression, repr.2004). London: BMJ.

- Hall, G. M. (Hrsg.). (2019). How to write a paper (5. edition). London: BMJ Books.
- Heinemann, M. K. (2016). How not to write a medical paper: a practical guide. Dehli Stuttgart New York: Thieme.
- LV-bezogene Literatur wird auf der Internetplattform im Extranet den Studierenden bereitgestellt.

Modul 2: Kernkompetenzen eigenständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeitens **ECTS-KP: 8**

Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch

Modulform

Pflicht; prüfungsrelevant

Dauer des Moduls

4 Semester

Modulstruktur

Keine (siehe Lehrveranstaltungsebene)

Modulturnus

Jährlich

Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs
(Studienordnung § 21)

Arbeitsaufwand

216 Arbeitsstunden (h) inkl. Klausur

Präsenzzeit (Studienordnung § 23)

Referat

Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VU 49 h

Leistungsnachweis

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem
Abschluss der modulzugehörigen LVs vergeben
(Studienordnung § 24)

Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

Verwendbarkeit des Moduls

Dr. scient. med.

Lernziele des Moduls

Die Studierenden...

- vertiefen die Kompetenz zur systematischen Literaturrecherche sowie der eigenständigen kritischen evidenzbasierten Analyse von Studien.
- erwerben eine vertiefte Kenntnis medizinischer Informationsquellen.
- erwerben eine vertiefte Kenntnis technischer Tools für effizientes Arbeiten in der Wissenschaft
- besitzen die Kompetenz zur eigenständigen Durchführung eines effektiven Projektmanagements (Planung, Finanzierung, Forschungsanträge, rechtliche Aspekte) in der biomedizinischen Forschung.
- erwerben eine vertiefte Kenntnis internationaler, europäischer und nationaler Standards sowie rechtlicher Rahmenbedingungen für die biomedizinische Forschung.

Inhalt des Moduls

- Methode einer systematischen Literaturrecherche, Vorstellung wichtiger medizinischer Informationsquellen, Beurteilung von externer und interner Validität einer Studie, Literaturverwaltung
- Vorstellung von verschiedenen Tools (Hardware/Software) zum wissenschaftlichen Arbeiten
- Erfolgsfaktoren für eigenständig durchgeführte Projekte und Planung, Projektumfeldanalyse, Team- und Sitzungsmanagement
- Finanzierung von Projekten, wichtige Kriterien und Aspekte bei Projektanträgen
- Rechtliche Rahmenbedingungen in der biomedizinischen Forschung
- Die Studierenden erhalten einen Vorbereitungs- sowie einen Nachbereitungsauftrag.

LV 8 – Systematische Literaturrecherche

TN-Voraussetzung: keine

LV 9 – Tools (Hardware/Software) im Einsatz für das wissenschaftliche Arbeiten inkl. Data Management

TN-Voraussetzung: keine

LV 10 – Projektmanagement, Versuchsplanung, Datenmanagement in der Forschung

TN-Voraussetzung: keine

LV 12 – Projektanträge und Drittmittel

TN-Voraussetzung: keine

LV 13 – Rechtliche Aspekte in der Humanforschung

TN-Voraussetzung: keine

LV 47 – Wissenschaftstheorie I: Entwicklungen in der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie

TN-Voraussetzung: keine

LV 48 – Wissenschaftstheorie II: Quantitative und qualitative Forschung. Forschungsfragen und Forschungsmethoden

TN-Voraussetzung: keine

Modulspezifische Literatur

- Brezina, H., & Grillenberger, A. (2008). Schritt für Schritt zur wissenschaftlichen Arbeit in Gesundheitsberufen: Es beginnt mit einer Frage (2., überarb. und erweiterte Auflage). Wien: Facultas.wuv.
- Herkner, H., & Müllner, M. (2011). Erfolgreich wissenschaftlich arbeiten in der Klinik: Grundlagen, Interpretation und Umsetzung: Evidence Based Medicine (3., überarbeitete und erweiterte Auflage). Wien New York: Springer.
- Neugebauer, E. A. M., Mutschler, W., & Claes, L. (2011). Von der Idee zur Publikation: Erfolgreiches wissenschaftliches Arbeiten in der medizinischen Forschung. Abgerufen von <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-642-16069-1>
- Radau, W. C. (2006). Die Biomedizinkonvention des Europarates: Humanforschung, Transplantationsmedizin, Genetik, Rechtsanalyse und Rechtsvergleich. Berlin: Springer.
- LV-bezogene Literatur wird auf der Internetplattform im Extranet den Studierenden bereitgestellt.

Modul 3: Fachspezifische Kompetenzen vertieften eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens

ECTS-KP: 4

Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch

Modulform

Pflicht; prüfungsrelevant

Dauer des Moduls

3 Semester

Modulstruktur

Keine (siehe Lehrveranstaltungsebene)

Modulturnus

Jährlich

Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs
(Studienordnung § 21)

Arbeitsaufwand

123 Arbeitsstunden (h) inkl. Klausur

Präsenzzeit (Studienordnung § 23)

Referat

Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VU 28 h

Leistungsnachweis

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss der modulzugehörigen LVs vergeben
(Studienordnung § 24)

Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

Verwendbarkeit des Moduls

Dr. scient. med.

Lernziele des Moduls

Die Studierenden...

- erwerben eine vertiefte Kenntnis der Inhalte der biomedizinischen Forschung, Epidemiologie und Public Health.
- erwerben eine vertiefte Kenntnis der Methoden der unterschiedlichen Forschungsansätze und können diese eigenständig anwenden und umsetzen.
- vertiefen die Kompetenz, Studien selbstständig kritisch zu analysieren und zu bewerten sowie die entsprechende Literatur für ihre Dissertation selbstständig zu identifizieren.

Inhalt des Moduls

- Evidence Based Medicine, Public Health, Arten von Studien, Diagnostische Tests, Risiko und Risikoreduktion, Vorstellung Goldstandard RCTs und andere Designs sowie Guidelines, Ökonomische Analysen, Erarbeiten eines evidenzbasierten Fortbildungsvortrags, Analysemethoden
- Vorstellung und Diskussion der kritischen Beurteilung von Interventionsstudien (RCTs), von Systematischen Übersichtsarbeiten/Meta-Analysen und qualitativen Studien, Anwendung der Methodik anhand von Beispielstudien
- Die Studierenden erhalten einen Vorbereitungs- sowie einen Nachbereitungsauftrag.

LV 14 – Klinische Epidemiologie

TN-Voraussetzung: keine

LV 15 – Health Literacy

TN-Voraussetzung: LV 14

LV 16 – Systematische Reviews, kritische Studienanalyse und -bewertungen

TN-Voraussetzung: LV 14

LV 17 – Wert und Grenzen von Guidelines

TN-Voraussetzung: LV 14

Modulspezifische Literatur

- Gordis, L. (2009). Epidemiology (4th ed). Philadelphia: Elsevier/Saunders.

- Greenhalgh, T. Einführung in die evidenzbasierte Medizin, 3. Auflage 2015 Bern: Huber.
- Kahn KS, Kunz R, Kleijnen J, Antes G (2004). Systematische Übersichtsarbeiten und Meta-Analysen: Einführung in Instrumente der evidenzbasierten Medizin für Ärzte, klinische Forscher und Experten im Gesundheitswesen, Berlin: Springer.
- Wetterich C, Plänitz E (2021) Systematische Literaturanalysen in den Sozialwissenschaften, Leverkusen – Berlin: Verlag Barbara Budrich
- LV-bezogene Literatur wird auf der Internetplattform im Extranet den Studierenden bereitgestellt.

Modul 4: Kommunikation und Präsentation

ECTS-KP: 3

Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch

Modulform

Pflicht; prüfungsrelevant

Dauer des Moduls

3 Semester

Modulstruktur

Keine (siehe Lehrveranstaltungsebene)

Modulturnus

Jährlich

Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs
(Studienordnung § 21)

Arbeitsaufwand

85 Arbeitsstunden (h) inkl. Klausur

Präsenzzeit (Studienordnung § 23)

Referat

Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VU 19 h

Leistungsnachweis

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem
Abschluss der modulzugehörigen LVs vergeben
(Studienordnung § 24)

Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

Verwendbarkeit des Moduls

Dr. scient. med.

Lernziele des Moduls

Die Studierenden...

- erwerben vertiefte Kenntnisse zu Aufbau und Struktur einer wissenschaftlichen Präsentation (in mündlicher und schriftlicher Form) sowie deren formale Kriterien.
- sind in der Lage eigenständig mündliche wissenschaftliche Präsentationen mit geeigneten Hilfsmitteln zielgruppengerecht zu gestalten.
- erlangen vertiefte Kompetenz, eine wissenschaftliche Präsentation für einen mündlichen Vortrag auf Kongressen eigenständig zu erstellen und zu halten.
- erlangen eine vertiefte Kompetenz, sich in der Öffentlichkeit und bei wissenschaftlichen Gremien zu präsentieren und zu positionieren.

Inhalt des Moduls

- Anforderungen an das wissenschaftliche Präsentieren
- Visualisierungsmöglichkeiten (Vortrag und Poster)
- Interaktives Medien- und Sprecher-Training (Videoaufnahme und Feedback)
- Die Studierenden erhalten einen Vorbereitungs- sowie einen Nachbereitungsauftrag.

LV 18 – Vortragstechniken

TN-Voraussetzung: keine

LV 19 – Wissenschaftliche Präsentation

TN-Voraussetzung: keine

LV 20 – Umgang mit Medien

TN-Voraussetzung: keine

Modulspezifische Literatur

- Birkenbihl, V. F. (2018). Kommunikationstraining: zwischenmenschliche Beziehungen erfolgreich gestalten (38. Auflage). München: mvg Verlag.
- Purrington, C. (o.J.). Abgerufen 31. Mai 2019, von <http://www.swarthmore.edu/NatSci/cpurrin1/posteradvice.htm>

- Watzlawick, P., Bavelas, J. B., & Jackson, D. D. (2003). Menschliche Kommunikation: Formen, Störungen, Paradoxien (Nachdr. der 10., unveränd. Aufl. 2000). Bern: Huber.
- LV-bezogene Literatur wird auf der Internetplattform im Extranet den Studierenden bereitgestellt.

Modul 5: Biometrie und Statistik

ECTS-KP: 6

Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch

Modulform

Pflicht; prüfungsrelevant

Dauer des Moduls

3 Semester

Modulstruktur

Keine
(siehe Lehrveranstaltungsebene)

Modulturnus

Jährlich

Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs
(Studienordnung § 21)
Präsenzzeit (Studienordnung § 23)

Arbeitsaufwand

146 Arbeitsstunden (h) inkl. Klausur

Leistungsnachweis

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem
Abschluss der modulzugehörigen LVs vergeben
(Studienordnung § 24)

Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VU 28 h

PS 7 h

Verwendbarkeit des Moduls

Dr. scient. med.

Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

Lernziele des Moduls

Die Studierenden...

- verfügen über vertiefte Kenntnisse in deskriptiver sowie Inferenzstatistik und sind befähigt, Daten aus der klinischen und medizinischen Forschung eigenständig kritisch zu beurteilen.
- haben die Fertigkeit, statistische Verfahren im eigenen Dissertationsvorhaben eigenständig einzusetzen.
- haben vertiefte Kenntnisse in Bezug auf den adäquaten eigenständigen Einsatz von geeigneten Softwareprogrammen.
- kennen die Anwendungsvoraussetzungen der einzelnen Methoden, wenden die richtigen Diagnoseinstrumente an und ergreifen ggf. Korrekturmaßnahmen.

Inhalt des Moduls

- Rekapitulation Statistik: uni- und bivariate Datentypen und entsprechende Verfahren der deskriptiven Statistik, Überblick über elementare Verzerrungsquellen, Umgang mit Fehlwerten, Wichtige Verteilungen und ihre Parameter, Grenzwertsätze, Kenntnis und Abgrenzung verschiedener Konzepte von Wahrscheinlichkeit, Schätztheorie, Konfidenzintervalle, Statistische Tests, Fallzahlplanung
- Statistische Tests: Uni-, bi- und multivariate Verfahren (Beispiele: Lineare und multiple Regression, Korrelation, diagnostische Tests, Überlebenszeitanalyse, Faktorenanalyse)
- Statistische Übungen umfasst das interaktive Erlernen statistischer Inhalte, Modellierung quantitativer Fragestellungen, deren Lösung mit Hilfe von SPSS, Interpretation und Diskussion der Resultate sowie eigenständige Analyse medizinischer Datensätze mittels Statistikprogramm
- Meta-Analyse: Wichtige Aspekte und Methode der Meta-Analyse, Vorstellung MedCalc statistical software, praktische Übung
- Messmethodik und Testprinzip in der Medizin und deren Anwendungsgebieten, Vorstellung medizinischer Analyseverfahren (Beispiele: Photometrie, Elektroden, Chromatographie, immunologische Methoden, Molekularbiologie), Einflussgrößen und Fehler, Störfaktoren (unveränderliche vs. veränderliche), Probenmaterial zufällige und systematische Fehler, Unsicherheit der Messergebnisse, Durchführung der Qualitätskontrolle, Validierung der Messmethoden bzw. Messergebnisse, Datenbeurteilung (Messwert und Messungenauigkeit vs. Messfehler), Berechnungen Sensitivität und Spezifität, diagnostisches Verfahren vs. Eigenschaften diagnostischer Tests, Klinisch-Chemische Analytik – Methodenvergleich
- Die Studierenden erhalten einen Vorbereitungs- sowie einen Nachbereitungsauftrag.

LV 21 – Statistik

TN-Voraussetzung: keine

LV 22 – Vertiefte Statistik

TN-Voraussetzung: LV 21

LV 23 – Statistik Übungen

TN-Voraussetzung: LV 21

LV 24 – Meta-Analysen I

TN-Voraussetzung: LV 21

LV 49 – Meta-Analyse II

TN-Voraussetzung: LV 24

LV 25 – Labormethoden, Datenerhebung und Messinstrumente

TN-Voraussetzung: keine

Modulspezifische Literatur

- Egger, M., Higgins J, Smith GD (Hrsg.). (2022). Systematic reviews in health care: meta-analysis in context (3. ed.). London: John Wiley and Sons Ltd.
- Held, L., Rufibach, K., & Seifert, B. (2013). Medizinische Statistik: Konzepte, Methoden, Anwendungen. München: Pearson.
- Müllner, M. (2005). Erfolgreich wissenschaftlich arbeiten in der Klinik: Evidence Based Medicine. Springer Vienna: Springer e-books.
- Norman, G. R., & Streiner, D. L. (2008). Biostatistics: the bare essentials (3. Ed.). London: Eurospan.
- Ziegler, A., Lange, S., & Bender, R. (2007). Systematische Übersichten und Meta-Analysen. DMW - Deutsche Medizinische Wochenschrift, 132(S 01), e48–e52. <https://doi.org/10.1055/s-2007-959042>
- LV-bezogene Literatur wird auf der Internetplattform im Extranet den Studierenden bereitgestellt.

Modul 6: Ethik in Wissenschaft und Forschung

ECTS-KP: 2

Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch

Modulform

Pflicht; prüfungsrelevant

Dauer des Moduls

3 Semester

Modulstruktur

Keine
(siehe Lehrveranstaltungsebene)

Modulturnus

Jährlich

Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs
(Studienordnung § 21)
Präsenzzeit (Studienordnung § 23)
Referat

Arbeitsaufwand

93 Arbeitsstunden (h) inkl. Klausur

Leistungsnachweis

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem
Abschluss der modulzugehörigen LVs vergeben
(Studienordnung § 24)

Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VU 21 h

Verwendbarkeit des Moduls

Dr. scient. med.

Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

Lernziele des Moduls

Die Studierenden...

- hinterfragen kritisch und eigenständig ethische Voraussetzungen in Wissenschaft und Forschung, diskutieren im Besonderen Grauzonen der biomedizinischen Ethik und vertiefen ihre Kenntnisse in Good Clinical Practice.
- können ethische Standards eigenständig auf ihren Forschungsprozess anwenden.
- können einen Antrag an eine Ethikkommission eigenständig ausformulieren bzw. kritische ethische Themenfelder zu einem konkreten Forschungsvorhaben beschreiben und reflektieren.

Inhalt des Moduls

- Unterscheidung von empirisch deskriptiven Aussagen und moralisch normativen Aussagen (explizite und implizite Wertaussage): Wissenschafts- und Forschungskultur, Wertereflexion, ethische Kernkompetenz
- GCP Basiskurs, Schwerpunkte und Begriffsdefinitionen, Clinical Trial Unit (CTU), vertiefte Kenntnisse der Regularien bei der Forschung am Menschen (Geschichte, Ziele, Kodex), klinische Versuche, Humanforschungsgesetz (HFG)
- Rolle der Ethikkommission, Rollen-Pflichten-Verantwortlichkeiten in der Forschung, Versicherung in der Forschung, ISO-Normen
- Datenschutz in der Forschung
- Die Studierenden erhalten einen Vorbereitungs- sowie einen Nachbereitungsauftrag.

LV 26 – Ethische Aspekte in Wissenschaft und Forschung

TN-Voraussetzung: keine

LV 27 – Good Clinical Practice

TN-Voraussetzung: keine

Modulspezifische Literatur

- Beauchamp, T. L., & Childress, J. F. (2013). Principles of biomedical ethics (7th ed). New York: Oxford University Press.
- Schulz, S., Steigleder, K., Fangerau, H., & Paul, N. (Hrsg.). (2012). Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin: eine Einführung (3. Auflage). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Taupitz, J. (Hrsg.). (2002). Das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin des Europarates: taugliches Vorbild für eine weltweit geltende Regelung? = The convention on human rights and biomedicine of the Council of Europe. Berlin: Springer.
- LV-bezogene Literatur wird auf der Internetplattform im Extranet den Studierenden bereitgestellt.

Modul 7: Wissenschaftliches Forum

ECTS-KP: 6

Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch

Modulform

Pflicht; prüfungsrelevant

Dauer des Moduls

4 Semester

Modulstruktur

Keine (siehe Lehrveranstaltungsebene)

Modulturnus

Jährlich

Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs
(Studienordnung § 21)

Arbeitsaufwand

155 Arbeitsstunden (h) inkl. Klausur

Präsenzzeit (Studienordnung § 23)

Referat

Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VU 8 h

PS 7 h

SE 28 h

Leistungsnachweis

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem
Abschluss der modulzugehörigen LVs vergeben
(Studienordnung § 24)

Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

Verwendbarkeit des Moduls

Dr. scient. med.

Lernziele des Moduls

Die Studierenden...

- präsentieren und diskutieren das Dissertationsthema in seinem Fortschritt.
- entwickeln eigenständig unter Anleitung das Forschungsdesign, die Datenerhebung, die spezifischen Auswertungsverfahren, die Argumentationslogik sowie die Ergebnisse und deren Fazit für ihre Promotionsarbeit.

Inhalt des Moduls

- Ergebnisseminare
- Die Studierenden erhalten einen Vorbereitungs- sowie einen Nachbereitungsauftrag.

LV 29 –Vorbereitung Doktorierendenkolloquium: Erfolgreich dissertieren

TN-Voraussetzung: keine

LV 30 – Doktorierendenkolloquium: Scientific Report der Studierenden

TN-Voraussetzung: keine

LV 31 – Doktorierendenkolloquium: Scientific Progress Report der Studierenden

TN-Voraussetzung: LV 30

LV 32 – Doktorierendenkolloquium: Leistungsschau/Rehearsals I

TN-Voraussetzung: keine

LV 33 – Doktorierendenkolloquium: Leistungsschau/Rehearsals II

TN-Voraussetzung: LV 32

LV 34 – Journal Club 1

TN-Voraussetzung: LV 3, LV 21

LV 35 – Journal Club 2

TN-Voraussetzung: LV 34

Modulspezifische Literatur

- Greenhalgh, T. (2004). How to read a paper: the basics of evidence based medicine (2nd. ed., 7. impression, repr.2004). London: BMJ.
- Hall, G. M. (Hrsg.). (2004). How to write a paper (3., reprint). London: BMJ Books.

- Hey, B. (2018). Präsentieren in Wissenschaft und Forschung (2., überarbeitete Auflage). Berlin: Springer Berlin.
- LV-bezogene Literatur wird auf der Internetplattform im Extranet den Studierenden bereitgestellt.

Modul 8: Wahlfächer

ECTS-KP: 2

Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch

Modulform

Pflicht; prüfungsrelevant

Dauer des Moduls

1 Semester

Modulstruktur

Keine (siehe Lehrveranstaltungsebene)

Modulturnus

Je nach Bedarf (Studienordnung § 18 Wahlfächer)

Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs (Studienordnung § 21)

Präsenzzeit (Studienordnung § 23)

Referat

Arbeitsaufwand

63 Arbeitsstunden (h) inkl. Klausur

Mindestens 2 Wahlfächer

Leistungsnachweis

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem

Abschluss der modulzugehörigen LVs vergeben

(Studienordnung § 24)

Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VU 14 h

Verwendbarkeit des Moduls

Dr. scient. med.

Teilnahmevoraussetzungen für Modul

s. unten

Lernziele des Moduls

Die Studierenden...

- erweitern Methoden, vertiefen ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in Methoden eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens.
- erwerben vertiefte Kenntnisse aktueller biomedizinischer Fragestellungen, an denen sie ihre Kompetenz zur eigenständigen kritischen Beurteilung von biomedizinischen Inhalten vertiefen können.

Inhalt des Moduls

- Variables Angebot an fach- und themenspezifischen vertiefenden Lehrveranstaltungen (VO); dieses kann auf Vorschlag der Studierenden erweitert werden.
- Die Studierenden erhalten einen Vorbereitungs- sowie einen Nachbereitungsauftrag.

Angebote für Wahlpflichtfächer der UFL sind:

LV 36 – Aktuelles aus der Medizinischen Forschung

TN-Voraussetzung: LV14, LV21

LV 37 – Genetik: Von den Bausteinen des Lebens zu «Genomics»

TN-Voraussetzung: keine

LV 38 – Qualität, Qualitätsentwicklung, PREMs, PROMs, Value Based Health Care

TN-Voraussetzung: LV 14, LV 21, LV 26

LV 39 – Grundlagen der Stoffwechselmedizin

TN-Voraussetzung: LV 14, LV 21

LV 40 – Questionnaires (Erstellung und Validierung von Fragebögen)

TN-Voraussetzung: LV 14, LV 21

LV 41 – Meta-Analysen II

TN-Voraussetzung: LV 21, LV 24

LV 42 – Gesundheitssystemvergleiche

TN-Voraussetzung: LV 15

LV 43 – Aktuelle Gesundheitspolitik

TN-Voraussetzung: LV 15

LV 44 – Gesundheitsökonomie – Mikroökonomie

TN-Voraussetzung: LV 15

LV 45 – Gesundheitsökonomie – Finanzierung von Gesundheitssystemen und -leistungen

TN-Voraussetzung: LV 15

LV 46 – Ethik und/oder Monetik im Gesundheitswesen

TN-Voraussetzung: LV 15, LV 26, LV 27, LV 28

Modulspezifische Literatur

- LV-bezogene Literatur wird auf der Internetplattform im Extranet den Studierenden bereitgestellt.